



Bundesratsbeschluss vom [tt. Monat jjjj]

Prioritär notwendige Stärkung der Sicherheit und Verteidigung der Schweiz

Aufgrund des Antrags des VBS vom xx. Januar 2026,
aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens

wird beschlossen:

1. Es wird anerkannt, dass eine VBS interne Priorisierung der Bedürfnisse für die Jahre 2026/2027 im Rahmen des ordentlichen Budgets zu negativen militärischen sowie finanziellen Konsequenzen führen würde und ab 2028 keine genügende Schutzwirkung gegen die wahrscheinlichste Bedrohung ermöglicht.
2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass für die Finanzierung der prioritär notwendigen Stärkung der Sicherheit und Verteidigung der Schweiz bzw. zur Nachrüstung der bestehenden Lücken bei Systemen und Munition ein Mehrbedarf von rund 2,8 Milliarden Franken pro Jahr besteht, der in der aktuellen Finanzplanung noch nicht berücksichtigt ist.
3. Das VBS wird beauftragt, dem Bundesrat im 1. Quartal 2026 eine Vernehmlassungsvorlage über die Finanzierung der prioritär notwendigen Stärkung der Sicherheit und Verteidigung der Schweiz vorzulegen. Dabei gelten die folgenden Eckwerte:
 - a) Es sollen Mehreinnahmen von rund 2,8 Milliarden Franken pro Jahr möglichst ab 2028 erzielt werden.
 - b) Die Mehreinnahmen werden bis 2038 befristet.
 - c) Die Mehreinnahmen werden zugunsten der Stärkung der Sicherheit und Verteidigung der Schweiz zweckgebunden und prioritär für die Bedarfe der Armee sowie für die zivilen Bundesämter mit sicherheitsrelevanten Aufgaben eingesetzt.
 - d) Die Mehreinnahmen werden wie folgt eingesetzt:

Bis 2032: Maximal ein Drittel zur Deckung der bisher nicht finanzierten Ausgaben für die Sicherheit. Minimal zwei Drittel (plafonderhöhend) für die zivilen Bundesämter mit sicherheitsrelevanten Aufgaben und für die Armee; dies beinhaltet sowohl Investitionen als auch Betrieb.



Ab 2033: Vollständig (plafonderhöhend) für die zivilen Bundesämter mit sicherheitsrelevanten Aufgaben und für die Armee; dies beinhaltet sowohl Investitionen als auch Betrieb.

- e) Für die Vernehmlassungsvorlage wird die Variante «Erhöhung der Mehrwertsteuer» ausgearbeitet.
- f) Für die Vernehmlassungsvorlage wird eine Spezialfinanzierung nach Artikel 53 FHG in Kombination mit einem befristeten Spezialfonds nach Artikel 52 FHG ausgearbeitet. Dabei gelten folgende Rahmenbedingungen:
 - i. Die befristeten Mehreinnahmen werden für die Alimentierung des Spezialfonds eingesetzt (Zweckbindung gemäss Ziffer 3 Buchstabe c).
 - ii. Die Budgethoheit des Parlamentes wird mit der Einführung eines Spezialfonds gewahrt.
 - iii. Der Spezialfonds darf sich ab 2028 über Tresoreriedarlehen bis zu 10 Milliarden Franken verschulden. Diese Schulden werden jeweils ab ihrer Aufnahme innert 7 Jahren zurückbezahlt. Der Fonds wird mit der vollständigen Rückzahlung der Schulden aufgehoben.
 - iv. Die Konzeption und die Ausarbeitung der gesetzlichen Grundlagen für den Spezialfonds erfolgen in enger Abstimmung mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung.
- 4. Die Beschaffungen für die prioritär notwendige Stärkung der Sicherheit und Verteidigung der Schweiz sind von grosser Bedeutung für die Wahrnehmung der öffentlichen Interessen der Schweiz und rechtfertigen freihändige Vergaben nach Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe b BöB.
- 5. Für Beschaffungen für die prioritär notwendige Stärkung der Sicherheit und Verteidigung der Schweiz können Anzahlungen bis zu zwei Drittel des Kaufpreises geleistet werden, wenn dadurch kürzere Lieferfristen oder tiefere Kosten resultieren und angemessene Massnahmen zur Sicherung ergriffen werden.
- 6. Der vorliegende Beschluss wird entklassifiziert und muss ab Beschlussdatum nicht mehr als VERTRAULICH behandelt werden.